

Satzung zur Neufassung des § 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Weinbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 21 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90, 93), in Verbindung mit § 27 HGO hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Satzung zur Neufassung des § 3 der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Weinbach

§ 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Weinbach vom 17. Juni 2014 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|--|------------|
| – Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter | 11,00 EURO |
| – Ehrenamtliche Beigeordnete | 11,00 EURO |
| – Mitglieder der Ortsbeiräte | 11,00 EURO |
| – Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission | 11,00 EURO |
| – Mitglieder eines Beirats | 11,00 EURO |
| – bei Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 11,00 EURO |
| – Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindevahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit | 21,00 EURO |

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale pro Sitzung erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|------------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 11,00 EURO |
| - Ausschussvorsitzende | 11,00 EURO |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | 11,00 EURO |

Diese Regelung gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter, sofern sie eine Sitzung geleitet haben.

(3) Ferner wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|------------|
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 75,00 EURO |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | |
| im Ortsbezirk Weinbach | 40,00 EURO |
| im Ortsbezirk Gräveneck | 40,00 EURO |
| im Ortsbezirk Freienfels | 40,00 EURO |
| im Ortsbezirk Blessenbach | 40,00 EURO |
| im Ortsbezirk Elkerhausen | 40,00 EURO |
| im Ortsbezirk Edelsberg | 40,00 EURO |
| im Ortsbezirk Fürgurt | 40,00 EURO |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 und Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 11,00 EURO, soweit es sich nicht um Beschäftigte der Gemeinde Weinbach handelt.
- (5) Für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger/innen wird, soweit nicht anderweitig geregelt, eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach Absatz 1 gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Neufassung des § 3 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Weinbach tritt am Tag nach Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung in der Fassung vom 17. Juni 2014 außer Kraft

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weinbach, den 12. Mai 2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach


Britta Löh
Bürgermeisterin

